

sentlichen Teilen durch die gesellschaftliche Entwicklung überholt sind, so daß eine Neufassung dieser Gesetze notwendig ist. Trotzdem spielten diese Gesetze eine aktive und fördernde Rolle, da sie der Entwicklung sozialistischer Produktionsverhältnisse und ihrem Schutz dienten.

Die neuen, sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Industrie, die sich im Verlaufe der weiteren Entwicklung herausbildeten und festigten, führten zur Entwicklung des neuen Arbeitsrechts². Der fortschreitende Zusammenschluß der Bauern in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften war die Grundlage für die Entwicklung des LPG-Rechts. Auch andere neue gesetzgeberische Akte, wie das Strafrechtsergänzungsgesetz, entstanden auf der Grundlage der sich allmählich immer mehr herausbildenden neuen gesellschaftlichen Verhältnisse des Sozialismus.

Diese neuen Gesetze sind Normen, die gegenüber den vorher erlassenen — auch den von unserem Staat erlassenen — eine völlig neue Qualität des Rechts zum Ausdruck bringen. Bei allen vorherigen Normen kann trotz ihrer mehr oder weniger fortschrittlichen Rolle nicht von „sozialistischem Recht“ gesprochen werden. Das neue Recht konnte sich jedoch nicht mit einem Mal und auf allen Gebieten gleichzeitig entwickeln. Umfang und Tempo der Rechtsentwicklung wurden durch Umfang und Tempo der Herausbildung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Da es für die Übergangsperiode typisch ist, daß sich sozialistische Produktionsverhältnisse neben Teilen der noch bestehenden kapitalistischen entwickeln, ist es unvermeidlich, daß neues, sozialistisches Recht neben altem Recht besteht, das — ungeachtet seines demokratischen Charakters — diese neue Qualität nicht aufweist³.

Der hier beschriebene Zustand des Rechts während der Übergangsperiode wird in seiner Gesetzmäßigkeit durch die Erkenntnis des Marxismus-Leninismus erklärt: „Das Recht kann nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft“⁴.

Die Abhängigkeit der Entwicklung des Rechts von der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere ihrer Produktionsverhältnisse, verlangt jetzt, da die einheitliche sozialistische Basis errichtet worden ist, von der schrittweisen Entwicklung des sozialistischen Rechts zur Errichtung und Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems überzugehen.

Deshalb enthält der Entwurf des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die Aufgabe, neue Gesetzbücher des Zivil-, Familien- und Strafrechts auszuarbeiten. Dementsprechend wird die Durchführung des jetzt im Entwurf vorliegenden Erlasses des Staatsrates die Arbeitsweise und Organisation der Organe der Rechtspflege von den Überresten aus dem Kapitalismus übernommener Formen und Praktiken befreien. „So werden im Kampf gegen die bürgerlichen Rechtstraditionen die dem sozialistischen Inhalt

unserer Rechtspflege entsprechenden neuen Formen herausgebildet.“⁵

Das sozialistische Recht dient dem Volk und seinem friedlichen Leben. Es dient seiner Freiheit, seiner friedlichen Arbeit und der Gerechtigkeit für jedermann.

(Aus dem Entwurf des Programms der SED)

Die Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung, in der das sozialistische Recht entsteht und wirkt, ist durch den Übergang vom spontanen und unfreien Handeln zum freien Handeln der Menschen gekennzeichnet. Dadurch, daß die Menschen immer mehr den Gang der gesellschaftlichen Entwicklung und den Anteil ihrer eigenen Arbeit an der Entwicklung der gesamten Gesellschaft und der Erhaltung des Friedens erkennen, sind sie erstmalig in der Geschichte in der Lage, frei zu handeln, weil sie sich reale, aus der gesellschaftlichen Entwicklung resultierende Ziele setzen können. Das Recht ist ein Träger dieses gesellschaftlichen Bewußtseins, es regelt und sichert diesen Prozeß. Deshalb ist unser Recht ein Recht der Freiheit.

Die Bürger halten aus diesem Bewußtsein heraus nicht nur das Recht in immer größerem Maße freiwillig ein, sondern setzen sich aus eigenem Antrieb auch mehr und mehr dafür ein, daß ihr Arbeitskollege, Familienmitglied, Hausgenosse die Rechtsnormen einhält.

Diese Entwicklung muß sich der Richter immer deutlich vor Augen halten. Weil das Gericht im allgemeinen immer erst dann tätig wird, wenn das Prinzip der freiwilligen Einhaltung des Rechts verletzt wird, kann sich beim Richter leicht die alte Auffassung über das Recht als ein ausschließliches Mittel zur Lösung von Konflikten, als bloßes Zwangsinstrument in der Hand des Richters, erhalten. Diese Auffassung ist ein Ausdruck des Dogmatismus, der offenbar auch auf die Definition Wyschinskis über das Wesen des Rechts zurückgeht.

In diesen Unklarheiten haben wir schließlich die Ursache dafür zu suchen, daß oft noch in dem Strafausspruch der Hauptzweck des Strafverfahrens gesehen und die Organisation des gesellschaftlichen Erziehungsprozesses vernachlässigt wird. Viel zu viele unserer Gerichtsverfahren bleiben trotz hervorragender Einzelbeispiele dafür, wie man die Werktätigen mobilisieren muß, ohne genügende Auswirkung auf das gesellschaftliche Leben. Die Aufgabe der gerichtlichen Tätigkeit besteht vor allem darin, die Hauptfunktion des Rechts, die in der Erziehung zur bewußten und freiwilligen Einhaltung der Rechtsregeln liegt, wirkungsvoll zu unterstützen. Ein richtiges und juristisch gut begründetes Urteil erfüllt noch nicht den ihm vom sozialistischen Recht gestellten Auftrag, wenn es nicht dazu beiträgt, daß der Gesetzesverletzer in die Gesellschaft zurückgeführt wird und daß die Ursachen und Bedingungen, aus denen Straftaten entstehen können, überwunden werden. Deshalb fordert der Entwurf des Parteiprogramms: „Im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen treten die gesellschaftliche Erziehung und die Anwendung von Strafarten ohne Freiheitsentzug immer mehr in den Vordergrund.“ Der Entwurf des Staatsraterlasses trägt dieser Forderung Rechnung, indem er durch die neue Strafart der „Bewährung am Arbeitsplatz“ und durch die „gesellschaftliche Bürgschaft“ die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Erziehung und der Anwendung von Strafarten ohne Freiheitsentzug erweitert.

⁵ Aus den Grundsätzen zum Erlaß des Staatsrates (vgl. S. 754 ff. dieses Heftes).

⁶ Vgl. Polak, „Der Rechtspflegebeschluß des Staatsrates und die Lage in der Staats- und Rechtswissenschaft“, Einheit 1962, Heft 7, S. 79.

² Diese Entwicklung bringt die Präambel des Gesetzbuchs der Arbeit vom 12. April 1961 deutlich zum Ausdruck. Dort heißt es u. a.: „Die sozialistischen Arbeitsverhältnisse sind jetzt so weit entwickelt, daß erstmals in Deutschland ein umfassendes Gesetzbuch der Arbeit möglich und notwendig ist, in dem sich die grundlegenden Veränderungen im Charakter der Arbeit und die Errungenschaften der Arbeiterklasse widerspiegeln.“

³ Es wäre jedoch verfehlt, wollte man für jedes Gebiet der gesellschaftlichen Verhältnisse das ihm „entsprechende“ alte oder neue Recht suchen. Viele Rechtsgebiete überspannen weite Teile des gesellschaftlichen Lebens und lassen sich nicht, wie das Arbeitsrecht oder das Recht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, bestimmt begrenzten Teilen zuordnen.

⁴ Karl Marx, Kritik des Gothaer Programms, in: Marx/Engels, Ausgewählte Schriften, Band II, Berlin 1952, S. 17.